

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 40

Helmstedt, den 04.11.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 169. | Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 08.10.2014 | 419 |
| 170. | Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 08.10.2014 | 422 |
| 171. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen | 430 |

B. Nichtamtlicher Teil

169.

**Bekanntmachung der
11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung
vom 08.10.2014**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434 / 2014), und des §11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 08.10.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 22.10.2014 (Nr. 34/2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird bei der ersten Aufzählung „Smiton GmbH“ durch „Waste Paper Trade C.V.“ und „ALBA Niedersachsen GmbH etc.“ durch „Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 wird als dritte Aufzählung „Deponie des Landkreises Wolfenbüttel“ neu eingefügt.
3. In § 1 Abs. 4 wird bei der jetzt siebten Aufzählung (siehe Ziffer 2) aus der Firmierung „eew Energy from Waste AG“ die „eew Energy from Waste GmbH“
4. In § 5 Abs. 1 wird die Nr. 4 wie folgt gefasst:
„- gestrichen-“
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Text „§ 13 Abs. 1 Nr. 2“ der Text „oder 3“ eingefügt.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Biomüllabfuhr“ das Wort „ausschließlich“ und nach dem Wort „Bioabfallbehältern“ die Formulierung „nach § 13 Abs. 1 Nr. 3“ hinzugefügt.
7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Altpapier ist dem Landkreis gebündelt, in Pappkartons und/oder in den nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten blauen Abfallbehältern an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. § 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz bleibt unberührt.“
8. § 8 wird wie folgt gefasst:
„-gestrichen-“

9. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sperrmüllabfuhr wird auch als kostenpflichtige „Sperrmüll-Express-Abfuhr“ angeboten und auf Anforderung abgefahren. Sie ist per Online-Formular zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird erst nach Zahlungseingang der Sperrmüll-Express-Gebühr mit elektronischer Mitteilung per E-Mail bekannt gegeben. Die Express-Abfuhr erfolgt innerhalb von 7 Werktagen (es gelten hierbei nur Montag bis Freitag als Werktage) nach dem Geldeingang auf einem Kassenkonto des Landkreises Helmstedt. Für die Durchführung der Abfuhr gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 8 entsprechend.“

10. aus § 9 Abs. 4 wird § 9 Abs. 5

11. aus § 9 Abs. 5 wird § 9 Abs. 6

12. aus § 9 Abs. 6 wird § 9 Abs. 7

13. aus § 9 Abs. 7 wird § 9 Abs. 8

14. § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Altpapier nach § 7 wird im 4-Wochen-Rhythmus abgefahren.“

15. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abfallbesitzer haben Restabfälle nach § 11, kompostierbare Abfälle nach § 6 und Altpapier nach § 7 getrennt in die nach § 13 zugelassenen und für das jeweilige Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen bzw. zu bündeln.“

16. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Rest- und Bioabfallbehälter“ durch die Worte „Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter“ ersetzt.

17. In § 12 Abs. 3 zweiter Absatz werden hinter dem Wort „Bioabfallbehälter“ die Worte „und Altpapierbehälter“ neu eingefügt.

18. In § 12 Abs. 3 dritter Absatz, Satz 3 werden die Worte „Rest- bzw. Bioabfallbehälter“ durch die Worte „Restabfall-, Bioabfall- bzw. Altpapierbehälter“ ersetzt.

19. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter - die Eigentum des beauftragten Unternehmens bzw. des Landkreises Helmstedt sind - sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen oder Verluste sind dem beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.“

20. In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Rest- und Bioabfallbehälter“ durch die Worte „Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter“ ersetzt.

21. In § 12 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „die Rest- und Bioabfallbehälter“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

22. In § 12 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Rest- und Bioabfallbehälter“ durch die Worte „Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter“ ersetzt.

23. § 12 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern möglich, wird eine ausgefallene Abfuhr am Folgetag nachgeholt, ansonsten hat eine Rücknahme der Abfallbehälter sowie der Bündel, etc. auf das Grundstück des jeweiligen Benutzungspflichtigen zu erfolgen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt dann am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.“

24. In § 12 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „Rest- und Bioabfallbehälter“ jeweils durch die Worte „Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter“ ersetzt.

25. § 13 Abs. 1 wird um die Ziffern 3 + 4 wie folgt ergänzt:

3. Bioabfallbehälter (grün) mit 120 l, 240 l Füllraum mit jährlich wechselnder Vignette (Biotonne Plus)
4. Altpapierbehälter (blau) mit 240 l und 1.100 l Füllraum
26. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird nach „mindestens ein Bioabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2“ um „oder Nr. 3“ ergänzt.
27. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Rest- und/oder Bioabfallbehältern“ durch „Restabfall-, Bioabfall- und/oder Altpapierbehältern“ ersetzt.
28. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach „6 Abs. 3“ die Formulierung „8“ gestrichen.
29. In § 14 Abs. 3 wird der Passus „(kofferraumübliche Menge bis ca. 400 l)“ in „(kofferraumübliche Menge bis ca. 600 l)“ geändert.
30. § 19 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Abfälle nicht nach Bio-Abfall, Restabfall und Altpapier getrennt in die bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt,“
31. Als neuer § 19 Abs. 1 Nr. 10 wird folgendes eingefügt:
„entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 die Abfallbehälter, Bündel, etc. nicht wieder auf das jeweilige Grundstück zurücknimmt.“
32. aus § 19 Abs. 1 Nr. 10 wird Nr. 11
33. In § 19 Abs. 1 Nr. 11 wird „Rest- und Bioabfallbehälter“ durch „Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter“ ersetzt.
34. aus § 19 Abs. 1 Nr. 11 wird Nr. 12
35. aus § 19 Abs. 1 Nr. 12 wird Nr. 13
36. aus § 19 Abs. 1 Nr. 13 wird Nr. 14
37. aus § 19 Abs. 1 Nr. 14 wird Nr. 15
38. aus § 19 Abs. 1 Nr. 15 wird Nr. 16
39. aus § 19 Abs. 1 Nr. 16 wird Nr. 17
40. In der Anlage 1 wird nach 161105* folgendes eingefügt:
„170101 Beton“
„170102 Ziegel“
„170103 Fliesen und Keramik“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Helmstedt, den 23.10.2015

Landkreis Helmstedt

i. V.

L. S.

gez. Schlichting

Erster Kreisrat

170.

**Bekanntmachung der
12. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 08.10.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434 / 2014), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 / 2012) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 08.10.2014 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **07.10.2015** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 08.10.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 22.10.2014 (Nr. 34/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Helmstedt - nachfolgend Landkreis genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Gebühren oder Gebühr genannt -.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Veolia Umweltservice West GmbH, der Waste Paper Trade C.V. und der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG
- Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH
- Deponie des Landkreises Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH

- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH
 - Zwischenlager für verunreinigten Boden sowie aller zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um „und/oder 3“ ergänzt.
 3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch „Rest-/Bioabfallbehälter“ ersetzt.
 4. § 2 Abs. 4 erhält neu folgende Fassung:
„Für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr im Sinne des § 9 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 8 erhoben“.
 5. aus dem bisherigen § 2 Abs. 4 wird Abs. 5.
 6. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird nach „Altreifen“ um „und künstliche Mineralfasern“ ergänzt.
 7. aus § 2 Abs. 5 wird Abs. 6
 8. aus § 2 Abs. 6 wird Abs. 7
 9. aus § 2 Abs. 7 wird Abs. 8
 10. aus § 2 Abs. 8 wird Abs. 9
 11. § 3 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt
 - je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 8,30 Euro,
 - je 1.100 l Restabfallbehälter 16,60 Euro,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 8,30 Euro.
 - (2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen
 - für die Restabfallsammlung 0,22 Euro pro kg,
 - für die Bioabfallsammlung 0,19 Euro pro kg,des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.
 - (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,55 Euro
über 200 kg	44,00 Euro

Bioabfall:

bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,50 Euro
über 600 kg	132,00 Euro

- (3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.
- (4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.
- (5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines Abfallbehälters beträgt die Gebühr
 - je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 EUR,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 EUR.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 50,00 EUR.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

- 1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
 - pauschal 10,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
 - pauschal 40,00 Euro

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.3 | für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,40 Euro |

II. Annahmestelle:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Altreifen | |
| 1.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 1.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 1.3 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge | 8,00 Euro |
| 1.4 | Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge | 12,00 Euro |
| 1.5 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge | 15,00 Euro |
| 1.6 | Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge | 18,00 Euro |
| 2. | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,25 Euro |
| 3. | Künstliche Mineralfasern (KMF):
Es gilt die Volumen-, Gewichts- und Gebührenstaffelung für Anlieferungen bei der TRV (Ziffer 1.1 bis 1.4) in entsprechender Anwendung. | |
| 4. | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 4.1 | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 4.2 | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	4,40 Euro
-----------------------------	-----------

IV. Kompostwerk:

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle) | |
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen | |

- sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro
- 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro
- 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro
- 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 2,02 Euro
- 1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro
- 1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
- 1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
- 1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfall |
| | (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4-1.6) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermass) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 3,80 Euro
mind. jedoch 50,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

12. Neu eingefügt wird als § 4 Abs. 4:

„Gebührenpflichtig im Falle einer Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 3 Abs. 8 ist der Antragsteller“.

13. Aus § 4 Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung nach § 3 Abs. 9 und 10 ist der Anlieferer.“

14. Aus § 4 Abs. 5 wird Abs. 6

15. Aus § 4 Abs. 6 wird Abs. 7

16. In § 4 Abs. 7 wird „§ 3 Abs. 9“ durch „§ 3 Abs. 12“ ersetzt.

17. Aus § 4 Abs. 7 wird Abs. 8

18. In § 4 Abs. 8 wird „§ 3 Abs. 10“ durch „§ 3 Abs. 13“ ersetzt.

19. Aus § 4 Abs. 8 wird Abs. 9

20. In § 4 Abs. 9 wird „§ 2 Abs. 8“ durch „§ 2 Abs. 9“ ersetzt.

21. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch „Rest-/ Bioabfallbehälter“ ersetzt.

22. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

23. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In den nachstehend genannten Fällen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:

1. bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 2a oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.
2. bei der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 2 Abs. 4 mit Antragstellung.
3. bei Selbstanlieferungen zur Annahmestelle bzw. Abfallentsorgungseinrichtungen oder Kompostwerk mit der Anlieferung.
4. bei der Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden mit der Einlieferung in das Zwischenlager.
5. bei einer Sonderleistung im Sinne von § 2 Abs. 7 mit dem Beginn des Wiegevorganges.
6. bei einer Sonderleistung im Sinne von § 2 Abs. 8 mit der Entgegennahme des Big Bags.
7. bei der Erteilung einer Annahmeerklärung mit dem Eingang des Antrages beim Landkreis.“

24. § 6 erhält ab Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Die Gebührenschuld für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Antragstellung.
- (6) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 5 mit der Anlieferung der Abfälle.
- (7) Bei der Inanspruchnahme des Zwischenlagers entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 6 mit dem Abtransport aus dem Zwischenlager.
- (8) Bei der Inanspruchnahme der Waage in der Annahmestelle entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 7 mit der Beendigung des Wiegevorganges.
- (9) Bei der Inanspruchnahme eines Big Bags entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 8 mit der Entgegennahme eines Big Bags.
- (10) Bei der Erteilung einer Annahmeerklärung entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 9 mit dem Erhalt der Annahmeerklärung.

25. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 3 Abs. 3“ durch § 3 Abs. 4“ ersetzt.

26. In § 7 Abs. 3 wird „§ 3 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

27. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Erstellung der Abgabenbescheide kann durch beauftragte Dritte erfolgen.

Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 4 wird zu je einem Viertel ihres Betrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Abschlagszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu leisten.

- (2) Die Gebühren für die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid

festgesetzt. Diese Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4a und 6 werden mit Ende des Erhebungszeitraumes fällig.
- (4) Die Gebühr für eine eigenverschuldete Zerstörung eines Abfallbehälters nach § 3 Abs. 7 wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr wird mit Antragstellung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle bzw. TRV oder zum Kompostwerk werden bei der Anlieferung fällig. Großanlieferer und Anlieferer kommunaler Einrichtungen können die Gebühren auf Antrag nachträglich entrichten. Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (7) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung werden innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (8) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden wird eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die Gebühr nach § 3 Abs. 12 für die Inanspruchnahme der Waage in der Annahmestelle für Dritte wird nach Beendigung des Wiegevorganges fällig.
- (10) Die Gebühr nach § 3 Abs. 13 für die Inanspruchnahme eines Big Bags wird nach der Entgegennahme fällig.
- (11) Die Gebühr für die Erteilung einer Annahmeerklärung wird eine Woche nach Erhalt des Kostenbescheides fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Helmstedt, den 23.10.2015

Landkreis Helmstedt

i. V.

L. S.

gez. Schlichting

Erster Kreisrat

171. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Donnerstag, dem 12.11.2015, findet um 15.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 12. öffentliche Sitzung am 06.10.2015
5. Einwohnerfragestunde:
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT);
hier: Evaluation Lernförderung
7. Heimaufsicht im Landkreis Helmstedt
8. Aufstellung eines Inklusionsplanes sowie Implementierung einer/eines Inklusionsbeauftragten; Bezug: Drs.-Nr. 33/2015, 46/2015, 33-1/2015
9. Qualifikation zu ehrenamtlichen Asylbegleiterinnen und Asylbegleitern
10. Mitteilungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 27.10.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 40 vom 04.11.2015

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting